

Rechtliche Probleme des AED-Einsatzes

Staatsanwalt Ralf Tries, Koblenz

Mit den bei der Defibrillation verabreichten elektrischen Impulsen wird in den Körper des Patienten eingegriffen. Ein solcher juristisch als Körperverletzung zu qualifizierender Eingriff muss gerechtfertigt sein. Entscheidender Rechtfertigungsgrund ist – wie bei sonstigen invasiven Eingriffen auch – die Einwilligung des Patienten. Da Bewusstlose sich nicht mehr äußern können, ist deren Einwilligung zu mutmaßen. Dabei kommt den geltenden medizinischen Erkenntnissen und Erfahrungen eine entscheidende Bedeutung zu. Diese findet der Jurist für Reanimationen bereits ausführlich beschrieben in den Veröffentlichungen der anerkannten Fachorganisationen. Danach ist eine möglichst frühzeitige Defibrillation – und hier geht es um Sekunden – für ein Überleben medizinisch unumstritten und inzwischen mit äußerst einfachen, aber höchst zuverlässigen Geräten selbst medizinischen Laien möglich. Demnach ist grundsätzlich vom Willen des Patienten auszugehen, möglichst schnell ein Kammerflimmern bei ihm zu erkennen und dies mit der Defibrillation zu durchbrechen.

Einen Arztvorbehalt gibt es in soweit nicht. Die genannten Kriterien der Rechtfertigung betreffen den Arzt, den Rettungsassistenten und andere Hilfspersonen. Selbstverständlich muss von dem Willen des Patienten ausgegangen werden, von dem Bestqualifiziertesten vor Ort versorgt zu werden. Ist aber noch kein Arzt oder Rettungsassistent vor Ort, erwartet der Patient auch von einem Laien möglichst schnell und wirksam geholfen zu bekommen.

Gesetzliche Vorgaben zur Ausbildung von Laien in der Defibrillation bestehen nicht; auch nicht zu einer ärztlichen Kontrolle. Leider werden teilweise noch rechtliche Zwänge zur Begründung von strengen Anforderungen an die Schulung und Überwachung angeführt, die tatsächlich nicht bestehen. Die – unter anderem von der Bundesärztekammer noch geforderten – weitreichenden Anforderungen sind juristisch im Übrigen sehr bedenklich und widersprüchlich, wenn die dagegen verhältnismäßig geringfügigen bei der Schulung der Herz-Druck-Massage beurteilt werden.

Die Hilfespflicht wird durch die Erforderlichkeit und Zumutbarkeit der Hilfe bestimmt. Individuelle Besonderheiten und Fähigkeiten des Helfers, wozu auch dessen Ausrüstung gehört, gehen in die juristische Fallwürdigung ein.

Ohne dass es dafür gesetzlicher Vorgaben bedarf, entwickelt sich die Defibrillation im nicht-ärztlichen Gesundheitswesen zunehmend zur Standardmaßnahme. D.h. im Rettungsdienst, in Krankenhäusern, Pflegeheimen u.ä. wird der Patient bei den geschilderten Erkenntnissen darauf vertrauen dürfen, dass er frühzeitig defibrilliert wird. In anderen Bereichen, wie Behörden, Betrieben, Flugzeugen, Badeanstalten ist die Zeit gekommen - wie bei Feuerlöschern – an eine staatliche Anordnung der Bereitstellung von automatisierten externen Defibrillatoren zu denken, damit bei unterlassener Nutzung auch juristische Sanktionen drohen.

Der Anwender eines Defibrillators muss rechtliche Konsequenzen nicht fürchten. Hauptvorwurf kann einmal sein, dass das Gerät nicht in Gang gesetzt werden konnte. Wer im Ernstfall als Laie aus Nervosität z.B. so zittert, dass er nichts mehr geregelt bekommt, ist nicht verfolgbar, weil es an der Zumutbarkeit der erwarteten Hilfeleistung fehlt. Für sein fremdnütziges Handeln haftet der Laie gegenüber dem Patienten zivilrechtlich auch nur für vorsätzlich oder grob fahrlässiges Fehlverhalten (Haftungsmilderung bei sogenannter Geschäftsführung ohne Auftrag).

Denkbar ist auch die Schädigung eines Dritten – weiteren Helfers –, der den Patienten bei der Defibrillation noch berührt hat. Die Geräte sprechen bei der Freigabe zur Defibrillation aus, den Patienten nicht mehr zu berühren. Es wäre also schon fraglich, ob überhaupt ein Laie noch dafür verantwortlich gemacht werden könnte, wenn ein weiterer Helfer dennoch den Patienten berührt.

Hilfeleistende Ersthelfer sind für erlittene Schäden automatisch gesetzlich unfallversichert und werden über die zuständige Unfallkasse entschädigt.

Fazit:

Die Akzeptanz der Defibrillation beruht auf vorrangig medizinischen Erwägungen und darf nicht rechtlichen Zwängen unterstellt werden, die tatsächlich nicht bestehen.

Die interessierte und hilfswillige Öffentlichkeit hat ein Recht auf fachkundige und verständliche Empfehlungen zur „Frühdefibrillation“.